

18.04.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - FJ**zu **Punkt** der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz - ErbGleichG)

A**Der federführende Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 (Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB als für die Zukunft gegenstandslos aufgehoben werden kann.

Begründung:

Nach der Begründung des Entwurfs soll die Vorschrift für Erbfälle, die zwischen dem Wirksamwerden des Beitritts und dem Inkrafttreten des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes eintreten, den Fortbestand der nach DDR-Erbrecht begründeten vollen Erbberechtigung nichtehelicher Kinder auch zukünftig sicherstellen.

Hierfür dürfte die Vorschrift jedoch nicht erforderlich sein. Nach Artikel 7 § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs sollen für Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes eingetreten sind, die bisher geltenden Vorschriften maßgebend bleiben. Für Erbfälle aus dem Zeitraum zwischen Beitritt und Inkrafttreten der Neuregelung wäre also Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB auch dann anzuwenden,

Ausgeliefert am 19. APR. 1994

(noch Ziffer 1)

wenn er durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz aufgehoben würde. Die Aufhebung diene also der Rechtsbereinigung.

Die mit der Neufassung beabsichtigte Klarstellung läßt sich auch mit entsprechenden Ausführungen in der Begründung erreichen.

2. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 226 Abs. 4 Satz 1 KO)

Artikel 5 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 226 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird

aa) in Nummer 5 das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt;

bb) Nummer 6 gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 4 bis 6" durch die Angabe "Absatz 2 Nr. 4 und 5" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige Folgeänderung.

3. Zu Artikel 7 (Übergangsregelungen)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, die Übergangsregelungen in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche einzustellen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Übergangsbestimmungen werden noch über Jahrzehnte hin in der Praxis anzuwenden sein. Das könnte erleichtert werden, wenn sie in einem Gesetz von dauerhaftem Bestand enthalten wären und nicht in einem Artikelgesetz, das nur noch hinsichtlich der Übergangsvorschrift eine fortwirkende Geltung zu beanspruchen hätte. Ein geeigneter Standort könnte im Fünften Teil des EGBGB (als Artikel 223) sein.

4. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

In Artikel 8 sind die Wörter "am Tage nach seiner Verkündung" durch die Wörter "am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist zwar wünschenswert, daß die Reform alsbald wirksam wird. Die betroffenen Väter haben aber ein berechtigtes Interesse daran, sich in der Weise auf die Rechtslage einstellen zu können, daß sie noch vor dem Inkrafttreten eine letztwillige Verfügung treffen. Ein Zeitraum von mindestens drei Monaten dürfte hierfür noch ausreichen.

B

5. **Der Ausschuß für Frauen und Jugend**
empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.